

## Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weinheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020, und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m.W.v. 31.12.2020 hat der Gemeinderat am 01.03.2023 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weinheim beschlossen:

### Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Satzung der Stadt Weinheim über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen wird wie folgt geändert:

#### Gebührenverzeichnis

Geb. Nr.	Gebührenart/ Leistungsbeschreibung	Gebührensatz €
<b>1.</b>	<b>Gebühr für ein Reihengrab auf die Dauer der Ruhezeit</b>	
1.1.	Erdbestattungsreihengrab	
1.1.1	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	<b>700,00</b>
1.1.2	Kinder bis 10 Jahre im Kinderfeld	<b>350,00</b>
1.2	Urnenreihengrab	<b>635,00</b>
1.3	Anonymes Urnengrab	<b>1.019,00</b>
<b>2.</b>	<b>Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab (pro Jahr)</b>	
2.1	Erdbestattungswahlgrab	<b>66,00</b>
2.2	Erdbestattungswahlgrab, jede weitere Grabstätte	<b>64,00</b>
2.3	Kinderwahlgrab	<b>42,00</b>
2.4	Urnenwahlgrab	<b>55,00</b>
2.5	Urnenwahlgrab, jede weitere Grabstätte	<b>51,00</b>
<b>3.</b>	<b>Gebühr für den Erwerb an einer Urnennische (pro Jahr)</b>	
3.1	Urnenfach für 2 Urnen	<b>53,00</b>
3.2	Urnenfach für 4 Urnen	<b>58,00</b>
4.	<b>Bestattungsgebühren:</b> Nutzung der Kühlzellen/ Leichenhalle für 3 Tage, Nutzung der Trauerhalle, Überführung zum Grab, Öffnung und Schließen des Grabs, Transport der Blumengebinde zum Grab	
<b>4.1.</b>	<b>Erdbestattungsgebühr</b>	
4.1.1	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	<b>1.867,00</b>
4.1.2	Kinder bis zu 10 Jahren (2 Sargträger)	<b>883,00</b>
4.1.3	Kinder bis 2 Jahre im Kleinstsarg	<b>480,00</b>
<b>4.2</b>	<b>Urnenbestattungsgebühr</b>	<b>645,00</b>
4.3	<b>Gebührenermäßigungen</b> bei Verzicht auf	
4.3.1	die Benutzung der Leichenhalle/Kühlzellen (pro Tag)	<b>14,00</b>
4.3.2	die Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier	<b>185,00</b>
4.3.3	die Sargträger (pro Träger)	<b>87,00</b>
4.4	<b>Zuschläge</b> auf die jeweilige Bestattungsgebühr	
4.4.1	Tiefbestattung	<b>92,00</b>
4.4.2	Trauerfeier mit Sarg bei einer Urnenbestattung	<b>150,00</b>
4.4.3	Orgelspiel / Bedienung der Musikanlage durch den Organisten	<b>50,00</b>
4.4.4	Zusätzliche Träger (pro Träger)	<b>87,00</b>
4.4.5	Benutzung der Leichenhalle ab dem 3. Tag (pro Tag)	<b>14,00</b>
<b>4.5</b>	<b>Gebühren muslimische Bestattung:</b> Enthalten ist das Öffnen und Schließen des Grabs	
4.5.1	Grabaushub flach	<b>1.632,00</b>
4.5.2	Grabaushub tief	<b>1.807,00</b>
4.5.3	Grabaushub für Bestattung Kind	<b>589,00</b>
4.6.1	<b>Zuschlag Grabaushub in Handschachtung</b> flach	<b>501,00</b>
4.6.2	<b>Zuschlag Grabaushub in Handschachtung</b> tief	<b>779,00</b>
<b>5.</b>	<b>Umbettungen / Ausgrabungen von Särgen</b>	Sachaufwand zzgl. 20% Gemeinkosten
<b>6.</b>	<b>Umbettungen / Ausgrabungen von Urnen</b>	
6.1	Umbettung einer Urne	<b>360,00</b>
6.2	Ausgrabung einer Urne	<b>240,00</b>
6.3	Entnahme einer Urne aus den Kolumbarien	<b>100,00</b>

<b>7.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
7.1	Genehmigung zum Aufstellen oder Verändern eines Grabmales bei	
7.1.1	stehenden Grabmalen	<b>53,80</b>
7.1.2	liegenden Grabmalen	<b>44,80</b>
7.1.3	Steinfassungen	<b>35,80</b>
7.2	Ausstellen einer Berechtigungskarte zur Gewerbeausübung	
7.2.1	für den Einzelfall	<b>33,40</b>
7.2.2	für 1 Kalenderjahr	<b>100,30</b>
7.3	Gießkannenfach pro Jahr	<b>16,70</b>
<b>8.</b>	<b>sonstige Gebühren</b>	
	Im vorstehenden Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet	

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinheim, 06.03.2023

Der Oberbürgermeister

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde Weinheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Oberbürgermeister\*in/Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Weinheim, 09.03.2023

Der Oberbürgermeister